

## **Haus- und Badeordnung (HBO)** **der Neusser Bäder und Eissporthalle GmbH (NBE)**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern.
- 1.2 Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- 1.3 Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- 1.4 Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 1.5 Das Rauchen ist in Hallenbädern nicht gestattet. Dies gilt auch für Elektro-Zigaretten. Auf den Freiflächen ist das Rauchen nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
- 1.6 Behälter aus Glas (Flaschen, Porzellan usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- 1.7 Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- 1.8 Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
- 1.9 Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Die Fundsachen werden an das Fundbüro der Stadt Neuss weitergeleitet.
- 1.10 Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte im Bad zu benutzen. Das Filmen und Fotografieren fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Das Aufsichtspersonal ist befugt, die Einhaltung der Persönlichkeitsrechte zu prüfen. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der BL unter Absprache mit dem Bereichsleiter bzw. der Abteilung Unternehmenskommunikation der Stadtwerke Neuss.
- 1.11 In den gastronomischen Bereichen der Einrichtungen ist der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken nicht gestattet.

### **2. Öffnungszeiten und Zutritt**

- 2.1 Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gemacht. Im Freibadbetrieb kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Die Nutzungszeiten der Textilsauna im Nordbad und Südbad sind an der Sauna ausgehängt. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.
- 2.2 Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teilen des Bades einschränken. Dies gilt insbesondere bei hohem Besucheraufkommen, paralleler Nutzung durch Schul- oder Vereinssport, Kurs- und Animationsprogramme sowie evtl. auftretender technischer Probleme. Bei aufziehendem Gewitter sind Bereiche, die nicht der Verkehrssicherheit entsprechen, nach Anweisung des Aufsichtspersonals zu räumen. Hieraus entstehen keine Ansprüche auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes.
- 2.3 Der Zutritt ist nicht gestattet für:
  - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - Personen, die Tiere mit sich führen,
  - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) leiden,
  - Personen, die an Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.
  - Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- 2.4 Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- 2.5 Für Kinder unter 7 Jahren, Blinde, Geisteskranke sowie Anfallskranke ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
- 2.6 Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil der HBO.

- 2.7 Im Nordbad und im Stadtbad ist die Eintrittskarte grundsätzlich eine Tageskarte. Im Südbad hat der Gast die Wahl zwischen einem 2-Stunden-Tarif, einem 4-Stunden-Tarif und einer Tageskarte. Bei Zeitüberschreitung ist je angebrochene Stunde ein Nachzahltarif zu entrichten. In der Sommersaison gilt ab einer vorhergesagten Tageshöchsttemperatur von 24°C der 2-Stunden-Tarif für den ganzen Tag. Die Nutzung der Textilsauna im Nordbad und im Südbad ist im Eintrittspreis enthalten.
- 2.8 Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
- 2.9 Anmeldungen zu den von der NBE angebotenen Kursen können entweder online unter: <https://kurse.stadtwerke-neuss.de> oder an der Kasse der jeweiligen Einrichtung erfolgen. Mit Entrichtung der Kursgebühr ist die Anmeldung verbindlich. An den Kassen können die Kursgebühren bar und im Nordbad und Südbad auch per EC-Karte gezahlt werden.
- 2.10 Bei zu geringer Teilnehmerzahl, Ausfall eines Kursleiters oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen kann die NBE einen Kurs absagen. In diesem Fall werden bereits geleistete Zahlungen zurückerstattet. Sollte es zu einzelnen Stundenausfällen kommen, für die die NBE verantwortlich ist, werden Nachfolgetermine bekannt geben oder die Kursgebühr anteilig erstattet.

### 3. Haftung

- 3.1 Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet.  
Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf.
- 3.2 Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- 3.3 Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungsmaßnahmen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- 3.4 Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrungspflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen und den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren.
- 3.5 Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- 3.6 Bei schuldhaftem Verlust (vgl. 4.2) der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt.

### 4. Benutzung der Bäder

- 4.1 Die Badezeit bzw. Verweildauer im Bad liegt einschließlich des Aus- und Ankleiden in der Öffnungszeit des Bades. Im Rahmen des Bädertarifes sind zeitliche Begrenzungen möglich. Grundsätzlich ist der Einlass bis eine Stunde vor Ende der Öffnungszeit. Die Badezone ist 15 Minuten vor Betriebsende zu verlassen.
- 4.2 Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Garderobenkarten, Schlüssel u.ä. sind vor Aushändigung der Kleidung 15,- € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.



- 4.3 Eine Mitnahme der Spindschlüssel nach Beendigung des Badbesuches ist nicht zulässig. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
- 4.4 Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
- 4.5 Aus hygienischen Gründen müssen Babys und Kleinkinder eine Schwimmwindel tragen.
- 4.6 Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- 4.7 Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badebekleidung gestattet.
- 4.8 Die von uns angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
- 4.9 Jeder Badegast hat sich über die Wassertiefe des Beckens zu informieren. Nichtschwimmer dürfen nur beaufsichtigt den für sie bestimmten und gekennzeichneten Teil des Beckens benutzen. Planschbecken sind Kindern unter 7 Jahren und deren Begleitpersonen vorbehalten. Eltern haften für ihre Kinder.
- 4.10 Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass keine anderen Badegäste belästigt oder gefährdet werden. Dies trifft vor allem bei der Benutzung der Sprunganlagen und der Wasserrutschen zu.
- 4.11 Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet.
- 4.12 Ob eine Sprunganlage freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist bei Freigabe der Sprunganlage untersagt.  
Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
  - der Sprungbereich frei ist,
  - nur eine Person das Sprungbrett betritt,
  - bei Sprunganlagen mit Eintauchbecken ab 3 Meter Höhe kein anderer Schwimmer im Eintauchbecken ist.
- 4.13 Bei der Benutzung der Wasserrutschen sind die durch Piktogramme vorgegebenen Rutschpositionen sowie die Ampelschaltung (Freigabe bei grün – Rutschverbot bei rot) einzuhalten. Die Rutschbahnbenutzung hat so zu erfolgen, dass es zu keiner Kollision mit dem Vorrutscher kommen kann. Das Rutschauffangbecken ist nach Beendigung des Rutschvorgangs unverzüglich zu verlassen. Das Aufstauen des Rutschwassers ist verboten.
- 4.14 Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken, Laufen im Barfußbereich und auf den Treppenaufgängen der Wasserrutschen, Turnen an den Einstiegleitern, Halterungen sowie Trennlinien sind untersagt.
- 4.15 Die Benutzung von Schwimmflossen und Schnorchelgeräten sowie das Ball- und Fangspielen ist nicht erlaubt. In Einzelfällen kann das Bäderpersonal Ausnahmen zulassen, wenn hierdurch der Badebetrieb nicht gestört wird. Ballspiele mit Wasserbällen im Nichtschwimmerbereich sind erlaubt.
- 4.16 Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
- 4.17 Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- 4.18 Bei der Nutzung der Textilsauna im Nordbad und Südbad sind die an der Sauna ausgehängten Verhaltensregeln einzuhalten.

## **5. Besondere Bestimmungen für Außenflächen**

Bewegungsspiel und Sport auf den Außenflächen dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen ausgeübt werden. Bei starkem Besucherandrang sind Einschränkungen durch das Bäderpersonal möglich.

## **6. Ausnahmen**

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badbetrieb.

Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.